

A80/02

Herrn
Michael Poltura
Alte Seestraße 16
4580 Windischgarsten

Postfach 2000
A-1130 Wien
Telefon: +43 5 9009-9001
Telefax: 05 9009-3001
E-Mail: vertrag@allianz.at

Wien, am 11.02.2014

Betrifft **Kollektivunfallversicherung**

Versicherungs-Urkunde Nr. A669403142

Versicherungsnehmer: Berg- Schiführerverband OÖ
A-4580 Windischgarsten, Alte Seestraße 16

Sehr geehrter Herr Poltura!

Mit Abschluss dieses Versicherungsvertrages haben Sie eine wichtige Entscheidung getroffen. Wir freuen uns, dass Sie die Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft zu Ihrem Partner gewählt haben, und werden uns stets bemühen, Ihr Vertrauen zu rechtfertigen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie Ihre Versicherungsurkunde und die Versicherungsbedingungen.

Wir ersuchen Sie, den auf dem Zahlschein ausgewiesenen Betrag innerhalb von 14 Tagen - gerechnet ab Zugang dieses Schreibens - einzuzahlen.

Die rechtzeitige Zahlung ist wichtig, weil wir gemäß § 38 Versicherungsvertragsgesetz von der Verpflichtung zur Leistung frei sind, wenn die Erstprämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der oben angeführten Frist noch nicht bezahlt ist, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Ihr Verschulden verhindert.

Darüber hinaus sind wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Prämie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Es gilt als Rücktritt vom Vertrag, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Die Prämienabrechnung für Ihre Versicherung entnehmen Sie bitte dem unten angeführten Kontoauszug.

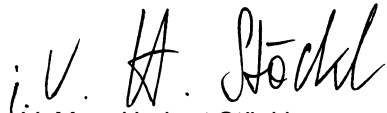
Datum	Text	von	bis	Belastung	Gutschrift
11.02.2014	Saldovortrag	10.02.2014	28.02.2014	EUR 0,00	
	Erstprämie			EUR 153,13	
	offener Betrag			EUR 153,13	

Kollektivunfallversicherung
Versicherungs-Urkunde Nr. A669403142

Nix ist fix - steigende Fixkosten schon! Ob im Berufsleben oder im Ruhestand - die Fixkosten laufen weiter. Damit sie Ihnen nicht die Pension wegfressen, haben wir uns etwas Besonderes einfallen lassen: die Allianz Fixkostenpension! Fragen Sie Ihren Allianz Berater. Er hilft Ihnen, dass Sie Ihre Freizeit im Ruhestand ohne Einschränkungen genießen können!

Wenn's drauf ankommt, hoffentlich Allianz.

Freundliche Grüße
Allianz Elementar
Versicherungs-Aktiengesellschaft



i.V. Mag. Herbert Stöckl
Versicherungstechnik Schaden/Unfall



i.V. Mag. Xaver Wölfl
Leiter Market Management

Beilage(n)

A80/02

Herrn
Michael Poltura
Alte Seestraße 16
4580 Windischgarsten

Postfach 2000
A-1130 Wien
Telefon: +43 5 9009-9001
Telefax: 05 9009-3001
E-Mail: vertrag@allianz.at

Wien, am 11.02.2014

Betrifft **Versicherungs-Urkunde Nr. A669403142**

Zahlungsinformationen:

Empfänger:	Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft
IBAN:	AT80 1200 0514 3030 5101
Swift:	BKAUATWW
Betrag:	-----153,13

Kollektivunfallvers.
Pol.Nr.: A669403142
Wien, am 11.02.2014

Bei e-Banking bitte 669403142382 im Feld "Zahlungsreferenz" einfügen.

Versicherungs-Urkunde Nr. A669403142**Vertrag Schnellservice**

Postfach 2000
A-1130 Wien
Telefon: +43 5 9009-9001
Telefax: 05 9009-3001
E-Mail: vertrag@allianz.at
Schadensschnellservice
Telefon: 05 9009-9009
Telefax: 05 9009-3009
E-Mail: schaden@allianz.at

Ihr persönlicher Betreuer:

Agentur Lener KG
Bundesstraße 8
A-6111 Volders
Telefon: +43522453979
Telefax: +4352245397920
Mobil: +436643002616

Kollektivunfallversicherung

Grund der Ausfertigung: Neuabschluss der beantragten Versicherung

Versicherungsdauer

Beginn der Versicherung: 10.02.2014, 12:00 Uhr
Ablauf der Versicherung: 01.03.2024, 12:00 Uhr

Versicherungsnehmer

Berg- Schiführerverband OÖ
A-4580 Windischgarsten, Alte Seestraße 16

Versicherte Sparten

Kollektivunfall	Versicherungssumme siehe umseitig	EUR	Bruttoprämie jährlich 2.625,00
-----------------	--------------------------------------	-----	-----------------------------------

Zahlungssumme

Jahresprämie netto	EUR	2.524,04
Jahresprämie brutto	EUR	2.625,00

Zahlung jährlich

darin enthalten ist:	EUR	2.625,00
Versicherungssteuer	EUR	100,96

Vertragsabrechnung

	netto		brutto
Kollektivunfall			
Vorschreibung vom 10.02.2014 bis 28.02.2014	EUR	147,24	EUR 153,13

Fällig aus dieser Vertragsabrechnung

EUR	147,24	EUR	153,13
-----	---------------	-----	---------------

darin enthalten ist:

Versicherungssteuer	EUR	5,89
---------------------	-----	------

Den aktuellen Kontostand zu diesem Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte beiliegendem Schreiben.

Ergänzung

Bitte beachten Sie die in der Versicherungsurkunde vermerkten **individuellen Vereinbarungen** sowie die wichtigen Hinweise im Anhang.

Für interne Zwecke

Wb.Nr.: 0779983
ABU179

Wien, am 11.02.2014

Versicherungs-Urkunde Nr. A669403142**Kollektivunfallversicherung****Kollektivunfall**Versicherungsschutz

Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUVB 2012)

Versichert ist:

Kollektivunfallversicherung			
Dauernde Invalidität Deckung I	Versicherungssumme	EUR	100.000,00
Modell A			
Höchstleistung bei Berufs- und Freizeitunfällen:		EUR	100.000,00
Todesfall	Versicherungssumme	EUR	50.000,00
Unfallkosten	Versicherungssumme	EUR	5.000,00
inkl. Privatklinik und private Ordinations- und Operationskosten			
Such- und Bergungskosten	Versicherungssumme	EUR	50.000,00

Geltende Bedingungen

Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUVB 2012)

Bes.Bed. 8545 Prämiennachlass auf Grund langjähriger Vertragsdauer (Dauerrabatt)

Bes.Bed. 1239 Unfallkosten - Einschluss Privatklinik

Individuelle Vereinbarungen

Personenstand per 10.02.2014 : 75 Personen gemäß aufliegender Liste beim Versicherer.

Im Bereich der Dauernden Invalidität, lineare Leistung ohne Progression, gilt eine Leistung erst ab einem Invaliditätsgrad von 10% als vereinbart.

Versicherter Personenkreis:

Die Versicherung umfasst im Rahmen der AUVB Unfälle bzw. Unfallfolgen für:

Sämtliche, dem Verband namentlich genannte Berg-,Schi-,Schluchten- und Wanderführer, sowie alle sich für diese Gruppe in Ausbildung befindlichen Personen.

Versicherter Bereich:

Sämtliche Dienste/ Tätigkeiten / Ausübungen, sowohl entgeltlich, als auch unentgeltlich, als Person alleine oder in einer Gruppe, auf Bergfahrten im alpinen Gelände und bei Schluchtentouren mit oder ohne Benützung eines Wasserfahrzeuges/Schwimmkörpers. Zu Bergfahrten gehören insbes. auch Wanderungen, Schitouren, Bergbesteigungen oder Bergabfahrten ohne Einschränkung hinsichtlich der Schwierigkeitsgrade, mit oder ohne Schiern / bzw. anderer Hilfsmittel, überwiegend ausserhalb des Bereichs markierter Schipisten. Das Befahren markierter Schipisten gilt dann als mitversichert, wenn dies zur Tour/Route gehört und geplant wurde. Anderweitiges Befahren von markierten Schipisten (zb. mit Tages-Wochen-oder Saisonkarten und dergleichen) gilt ausdrücklich als nicht versichert.

Andere entgeltliche, beruflichen Tätigkeiten als oben genannte gelten ausdrücklich als nicht versichert.

Freizeitunfälle gelten als nicht versichert.

Der Verband meldet jeweils zum vereinbarten Stichtag 01.01. jeden Jahres mittels Namensliste.

Neu hinzukommende Personen während des Versicherungsjahres sind erst ab der nächstfolgenden Stichtagsmeldung mitversichert.

Es gilt ein jährliches Kündigungsrecht, für beide Vertragspartner, jeweils zur Hauptfälligkeit (01.01.), unter Einhaltung

Wien, am 11.02.2014

Seite 1 Folgeseite 2

Versicherungs-Urkunde Nr. A669403142

einer 3-Monatigen Kündigungsfrist, als vereinbart.

Zahlungssumme

Jahresprämie netto	EUR	2.524,04
4,00% Versicherungssteuer	EUR	100,96
Jahresprämie brutto	EUR	2.625,00

Allianz Elementar
Versicherungs-Aktiengesellschaft



i.V. Mag. Herbert Stöckl
Versicherungstechnik Schaden/Unfall



i.V. Mag. Xaver Wölfl
Leiter Market Management

Wichtige Hinweise

- * **Zuständige Aufsichtsbehörde:**
Finanzmarktaufsicht, A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5
- * **Vertragsgrundlagen:**
Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach der vorliegenden Versicherungsurkunde, dem Antrag, den gegebenenfalls in der Versicherungsurkunde angeführten und beigefügten Besonderen Bedingungen, Verzeichnissen und Beilagen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt österreichisches Recht. Sind an dem Vertrag mehrere Versicherer beteiligt, so haftet jeder nur für seinen Anteil unter Ausschluss jeglicher Solidarhaftung.
- * **Abweichungen der Versicherungsurkunde vom Antrag:**
Bitte überprüfen Sie die Versicherungsurkunde auf Richtigkeit und Vollständigkeit. An den rot kenntlich gemachten Stellen weicht die Versicherungsurkunde vom Antrag ab. Diese Abweichungen gelten gemäß § 5 VersVG als genehmigt, wenn wir nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der Versicherungsurkunde Ihren schriftlichen Widerspruch erhalten haben.
- * **Rücktrittsrecht nach § 5b Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):**
Sie können innerhalb von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - Sie keine Kopie Ihrer schriftlichen Vertragserklärung erhalten haben, obwohl Sie diese dem Versicherer oder dessen Beauftragten persönlich abgegeben haben,
 - Ihnen die Versicherungsbedingungen nicht vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung (Antragsaufnahme) übergeben wurden, oder
 - Sie die zu erteilenden Informationen über den Versicherer und den Versicherungsvertrag (gemäß §§ 9a bzw. 18b VAG), bzw. bei Vermittlung durch einen Versicherungsagenten die zu erteilenden Informationen über seine Person, sein Verhältnis zum Versicherer und die Dokumentation über die erfolgte Beratung nicht schriftlich erhalten haben (gemäß §§ 137f Abs 7 bis 8, 137g und 137h GewO).

Die Frist von zwei Wochen beginnt erst zu laufen, wenn Sie die genannten Mitteilungen, die Versicherungsurkunde und die Versicherungsbedingungen erhalten haben. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang der Versicherungsurkunde einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht. Der Rücktritt kann nur schriftlich erklärt werden, wobei es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Wird vorläufige Deckung gewährt, so gebührt uns dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt.
- * **Rücktrittsrecht nach § 5c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):**
Wenn Sie Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, können Sie vom Versicherungsvertrag ohne Angabe von Gründen innerhalb von 14 Tagen in Schriftform zurücktreten.
Die Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem Ihnen
 - die Versicherungsurkunde und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung,
 - die zu erteilenden Informationen über den Versicherer und den Versicherungsvertrag (gemäß §§ 9a und 18b Versicherungsaufsichtsgesetz) sowie die Informationen über den Versicherungsvermittler, sein Verhältnis zum Versicherer und die Dokumentation über die erfolgte Beratung (gemäß §§ 137f Abs 7 bis 8 und 137g und 137h Gewerbeordnung),
 - eine Belehrung über das Rücktrittsrecht
 zugegangen sind.
Dieses Rücktrittsrecht steht Ihnen nicht zu, wenn die Vertragslaufzeit weniger als sechs Monate beträgt. Es erlischt spätestens einen Monat nach dem Zugang der Versicherungsurkunde und einer Belehrung über das Rücktrittsrecht. Hat der Versicherer vorläufige Deckung gewährt, so gebührt ihm dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie.
- * **Rücktrittsrecht nach § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG):**
Wenn Sie Verbraucher im Sinne des KSchG sind, sind Sie - unabhängig von einem allfälligen Rücktrittsrecht nach § 5b oder § 5c VersVG - berechtigt, innerhalb **einer Woche** ab Zugang der Versicherungsurkunde schriftlich vom Vertrag zurückzutreten; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Wurde vorläufige Deckung gewährt, so gebührt uns dafür die ihrer Dauer entsprechende Prämie. **Kein** Rücktrittsrecht besteht, wenn Sie selbst die geschäftliche Verbindung zwecks Abschluss oder Änderung des Vertrages angebahnt oder Ihre Vertragserklärung in einem vom Versicherer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Raum abgegeben haben oder der Vertrag ausschließlich auf schriftlichem Wege zustandegekommen ist.
- * Bei Neuverträgen liegen alle vertragsbezogenen Versicherungsbedingungen, bei Änderungen nur die dafür relevanten Versicherungsbedingungen dieser Versicherungsurkunde bei. Die "Besonderen Bedingungen" sind im Text der Versicherungsurkunde angedruckt oder liegen gleichfalls bei. Sofern Ihre Versicherungsurkunde den Hinweis "Allgemeine und Besondere Bedingungen unverändert" enthält, werden diese auf Verlangen ausgefolgt.
- * Zahlen Sie bitte pünktlich Ihre Prämie - am besten durch einen Abbuchungsauftrag - damit Ihr Versicherungsschutz nicht unterbrochen wird. Vergessen Sie bitte nicht, diese Versicherungsurkunde-Nummer auf Briefen und Zahlungsbelegen anzugeben.
- * Sie können gegen Erstattung der Kosten jederzeit Abschriften aller Erklärungen verlangen, die Sie mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben haben.
- * **zu Unfallversicherungen:**
Melden Sie uns bitte einen Todesfall innerhalb von 3 Tagen, auch wenn der Unfall bereits gemeldet ist.

Beilage

Versicherungs-Urkunde Nr. A669403142

* **zu Krankenversicherungen:**

In der Krankenhauskostenversicherung wird der Tarif bestimmt durch die gesetzliche Krankenversicherung und die Krankenanstalten des Bundeslandes, in welchem die notwendigen Krankenhausbehandlungen stattfinden werden. Änderungen können den Umstieg auf einen anderen Tarif notwendig machen. Melden Sie uns daher bitte eine solche Änderung möglichst rasch.

* **zu Haftpflichtversicherungen:**

Unternehmen Sie bitte bei Schadenereignissen alles, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens erforderlich ist. Stellen Sie Namen von Zeugen fest und veranlassen Sie bei größeren Schadensfällen fotografische Aufnahmen.

Wir ersuchen Sie, uns sofort bekanntzugeben:

- jedes Ereignis, das einen Schaden verursacht hat oder bei Haftpflichtversicherungen Schadenersatzansprüche eines anderen zur Folge haben könnte;
- jeden Schadenersatzanspruch, der bei Haftpflichtversicherungen gegen Sie erhoben wird;
- jede gerichtliche oder polizeiliche Maßnahme, die mit einem Schadenereignis zusammenhängt, und beachten Sie unsere Weisungen, die wir Ihnen übermitteln werden.

Greifen Sie unseren Entscheidungen nicht dadurch vor, dass Sie trotz Bestehen einer Haftpflichtversicherung den Anspruch des Geschädigten anerkennen oder befriedigen.

* **zu allen Kfz-Versicherungen:**

Benachrichtigen Sie bei Personenschäden sowie bei Schäden durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Brand, Explosion oder Wild unverzüglich die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle.

Im Falle eines bloßen Sachschadens - also wenn **kein Verdacht auf eine Personenverletzung** besteht - ist zu empfehlen, die Gendarmerie bzw. Polizei nicht zu verständigen.

Voraussetzung bleibt natürlich, dass die **Identität** der Unfallbeteiligten zweifelsfrei feststellbar ist.

Bei Unfällen mit **Ausländerbeteiligung** sollte - sofern der ausländische Unfallgegner nicht von sich aus eine Verständigung der Behörde vornimmt - zur Sicherheit jedenfalls eine Verständigung durch Sie erfolgen.

Machen Sie jedenfalls Skizzen von der Unfallstelle und stellen Sie, möglichst unter Mitwirkung von Zeugen, Fahr- und Bremsspuren fest.